

deutsche pfadfinderschaft sankt georg



Satzung der
Freunde und
Förderer
der Deutschen
Pfadfinderschaft
St. Georg

Stamm Ulm-Nord e.V.

Stand 14.03.2009

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Freunde und Förderer der DPSG Stamm Ulm-Nord e.V..

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen

Er hat seinen Sitz in 89075 Ulm, Mähringerweg 75.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die „Freunde und Förderer der der Dt. Pfadfinderschaft St. Georg Stamm Ulm-Nord e.V. sind ein Zusammenschluss von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Stamm Ulm-Nord.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der der pädagogischen und sozialen Aufgaben der DPSG Stamm Ulm-Nord.
Die Eigenständigkeit der DPSG Stamm Ulm-Nord bleibt unangetastet.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Sachspenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für diesen Zweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung vergünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51ff. AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt Vermögen des Vereins ausschließlich der den in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Freunde, ehemalige Mitglieder und ein Aktives Mitglied der DPSG Ulm-Nord sowie Eltern von Pfadfindern sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.

Sie erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein 2 Jahre lang keine Zuwendungen gemacht hat.
-
3. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Darüber hinaus sollen die Mitglieder dem Verein jährlich eine Spende zuwenden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Arbeitskreisdie Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, und drei Beisitzern/innen. Je einer der Beisitzer/innen nimmt die Aufgaben des Kassierers/in und die des Schriftführers/in

war.

2. **Der/Die Vorsitzender/e, sein/seine Stellvertreter/in und drei Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.**
3. **Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne § 2 dieser Satzung**
4. **Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich**
5. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/Die Vorsitzende des Vereins.**
6. **Der Vorstand des Fördervereins kann ein Mitglied des Vorstandes des Stamm Ulm-Nord der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (zu fördernde Institution) in den Vorstand berufen und dieser erhält beratende Funktion.**

§ 9 Arbeitskreis

1. **Der Vorstand beruft die Mitglieder des Arbeitskreises aus den Reihen des Vereins.**
2. **Die Aufgaben des Arbeitskreises ist es, den gewählten Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.**
3. **Der Arbeitskreis kann durch Mitglieder des Stamm Ulm-Nord der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (zu fördernde Institution) zum Zwecke der Zusammenarbeit vom Vorstand ergänzt werden.**

§ 10 Mitgliederversammlung

1. **Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Tagesordnung, und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.**
2. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn**

mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der gleichzeitig jedoch nicht mehr als 5 Stimmen in einer Mitgliederversammlung vertreten darf. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt haben, ruht.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des § 2 (Zweck des Vereins), § 8 Abs. 3 (Verwendung der Mittel) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne von § 2 der Satzung.
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

**Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14.03.2009**